

# **Satzung der Stadt Oberhausen über Hausspielplätze für Kleinkinder vom 08.02.2006<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Stadt Oberhausen über Hausspielplätze für Kleinkinder**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die gemäß § 9 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder gemäß § 11 Abs. 1 BauO NRW als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NRW bei bestehenden Gebäuden Spielflächen anzulegen sind.

### **§ 2 Größe der Spielfläche**

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen beträgt die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 qm. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 10 qm, ab der elften Wohnung um je 5 qm.

### **§ 3 Lage der Spielflächen**

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie von den zugehörigen Wohnungen aus einsehbar sind.
- (2) Spielflächen sind gegen Gefahrenbereiche so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

### **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Bei der Planung und Gestaltung von Spielflächen sind die Anforderungen der DIN 18034 „Spielplätze für Wohnanlagen“ zu beachten.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 87 – 89

- (2) Spielgeräte müssen den Vorgaben der Spielplatzgerätenormen EN 1176 und 1177 entsprechen.

## **§ 5 Ausstattung**

Die Planer sind gemäß der DIN 18034 „Spielplätze für Wohnanlagen“ grundsätzlich in ihren Entscheidungen frei, wie sie Spielbereiche gestalten und ausstatten. Eine altersgerechte Zuordnung von Spielmöglichkeiten wird empfohlen.

## **§ 6 Unterhaltung**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind von den zur Bereitstellung Verpflichteten in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal pro Jahr und darüber hinaus bei besonderem Bedarf (z. B. bei starker Verschmutzung) auszutauschen oder zu reinigen.
- (2) Wenn keine Kinder mehr in den zugehörigen Wohnungen leben, können die Unterhaltungsarbeiten für Spielflächen solange eingestellt werden, bis ein erneuter Bedarf durch mindestens 1 Kind gegeben ist. Diesen Umstand hat der Verpflichtete gegenüber dem Oberbürgermeister auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 7 Planung und Gestaltung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden**

Bei der Planung und Gestaltung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden sollen die Ideen, Wünsche und Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes, insbesondere der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten, berücksichtigt werden.

## **§ 8 Zulassung anderer Gestaltungskonzepte**

- (1) Sind die Anforderungen dieser Satzung mit anderen Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann auf Antrag von den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung abgewichen werden.
- (2) Dem Antrag ist zur Prüfung durch die Stadt ein Flächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 beizufügen.

## **§ 9 Beratung**

Die Stadt berät Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden in allen Fragen der Planung und Gestaltung von bereitzustellenden Spielflächen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Spielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
  2. eine Spielfläche nicht entsprechend § 3 anlegt,
  3. eine Spielfläche nicht entsprechend § 4 herrichtet,
  4. eine Spielfläche, ihre Zugänge oder Einrichtungen entgegen § 6 nicht unterhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 Abs. 3 BauO NRW genannten Höhe geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Lage, Größe, Beschaffenheit und Unterhaltung von Hausspielplätzen für Kleinkinder vom 31.03.2003 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10/2003, S. 115f.) außer Kraft.